

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Kindern während des Besuchs von Tageseinrichtungen

Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen **beitragsfrei** und **automatisch ohne Anmeldung** bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfälle versichert.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der zuständige Unfallversicherungsträger für Kinder in Tageseinrichtungen der öffentlichen Hand, von Trägern der freien Jugendhilfe oder für private, als gemeinnützig anerkannte Tageseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Wer ist versichert?

Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung einer sog. Betriebserlaubnis bedürfen, bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Welche Einrichtungen zählen als Tageseinrichtungen, für die der Träger einer Betriebserlaubnis bedarf?

Hierzu zählen Kindergärten, Sonderkindergärten, Horte, Kindertagesstätten usw. also Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen betreut und gefördert werden. Die Betriebserlaubnispflicht ist in § 45 SGB VIII geregelt. Nicht zu den Tageseinrichtungen in diesem Sinne zählen Jugendfreizeiteinrichtungen, wie z.B. Kinderheime, Kinder- und Jugendclubs oder Jugend-

freizeitheime sowie Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheime. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis und Ansprechpartner für Fragen zur Betriebserlaubnis ist der KVJS Baden-Württemberg.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten

1. während des regulären Besuchs der Einrichtung, z.B. das Spielen, Malen, Toben, aber auch das Schlafen, Essen oder der Gang zur Toilette
2. bei offiziellen, von der Leitung der Tageseinrichtung bzw. dem Träger genehmigten Veranstaltungen, dies sind beispielhaft
 - Ausflüge,
 - Kindergartenfeste,
 - Weihnachtsfeier,
 - Übernachtung im Kindergarten,
 - Laternenumzug,

ggf. auch außerhalb der Betreuungszeit, solange der organisatorische Verantwortungsbereich der Tageseinrichtung vorliegt (d.h. die Veranstaltung wird von der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erzieher/-innen organisiert und durchgeführt)
3. sowie die damit verbundenen unmittelbaren Wege, egal mit welchem Verkehrsmittel sie zurückgelegt werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein Kind den Unfall selbst verschuldet oder gegen ein Verbot der Erzieher/-in handelt. Versichert sind Unfälle der Kinder, nicht aber Krankheiten wie Erkältungen oder Masern.

Halten sich Kinder hingegen nach der offiziellen Betreuungszeit in ihrer Freizeit auf dem Gelände der Einrichtung auf, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz.

Sind Kinder bereits versichert, wenn sie besuchsweise, als Gastkinder oder während der Eingewöhnungsphase die Tageseinrichtung besuchen?

Unfallversicherungsschutz besteht auch für Gast-, Besuchskinder oder während der Eingewöhnungsphase, sofern das Kind bewusst und gewollt in das Betreuungskonzept der Tageseinrichtung aufgenommen wurde.

Offizielle Veranstaltungen der Tageseinrichtungen finden oft außerhalb des Geländes der Tageseinrichtung statt. Der Transport der Kinder zu dieser Veranstaltung erfolgt mit Privat-KFZs von Eltern und/oder Erzieher/-innen. Ist dies für den Versicherungsschutz problematisch?

Nein. Der Versicherungsschutz besteht auf den mit der offiziellen Veranstaltung verbundenen unmittelbaren Wegen, egal, mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird (z.B. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Privat-KFZ). Es ist jedoch darauf zu achten, dass die mitfahrenden Kinder im PKW

nach der geltenden Rechtslage altersgerecht gesichert werden.

Während eines Streiks von Erzieher/-innen werden Kinder in sog. Notgruppen oder durch selbstorganisierte Elterngruppen betreut. Besteht hierfür Versicherungsschutz?

Besuchen Kinder sog. Notgruppen, in denen sie durch nicht-streikende Erzieher/-innen betreut werden, sind sie gesetzlich unfallversichert. Werden die Kinder dagegen ausschließlich durch Eltern beaufsichtigt, besteht kein Versicherungsschutz, auch wenn hierfür die Räumlichkeiten der Tageseinrichtung genutzt oder angemietet werden.

Sind Kinder bei dem Besuch von Ferienbetreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert?

Die Teilnahme an Ferienbetreuungsmaßnahmen ist gesetzlich unfallversichert, wenn das Ferienbetreuungsangebot im Rahmen einer Tageseinrichtung durchgeführt wird, dessen Träger die bereits beschriebene Betriebserlaubnis benötigt. Weitergehende Informationen zum Versicherungsschutz während der Durchführung und Teilnahme an Ferienbetreuungsmaßnahmen sind dem gleichnamigen Aufsatz (Beitrag aus reflektiert 1/2016) auf www.ukbw.de zu entnehmen.

Beim Thema Medikamentengabe bestehen immer wieder Unsicherheiten. Welche Informationen gibt es hierzu?

Erleidet ein Kind während des Besuchs der Tageseinrichtung durch eine fehlerhafte Medikamentengabe (z.B. falsche Dosierung, Infektion) oder bei korrekter Medikamentengabe durch allergische Reaktionen oder Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten einen Gesundheitsschaden, so fällt dies unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dies gilt nicht bei Gesundheitsschäden, die durch eine unterlassene Medikamentengabe verursacht werden.

Für weitere Informationen, insbesondere zur Handlungsempfehlung und Haftung, empfehlen wir die Broschüre „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“, DGUV-Information 202-092, erhältlich unter www.dguv.de unter der Rubrik „Publikationen“.

Wie sind die Beschäftigten der Tageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert?

Die Beschäftigten der kommunalen Tageseinrichtungen sind ebenfalls bei der Unfallkasse Baden-Württemberg im Rahmen ihres Beschäftigtenverhältnisses versichert. Für die Beschäftigten von Tageseinrichtungen, die durch einen privaten oder kirchlichen Träger betrieben werden, kommt Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, www.bgw-online.de, oder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, www.vbg.de, in Betracht.

Auch Eltern, die im Auftrag der Tageseinrichtungen Erzieher/-innen bei der Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder unterstützen (z.B. als Begleitperson bei Ausflügen oder als zusätzliche Betreuer in Notgruppen bei Kitastreiks), sind gesetzlich unfallversichert ebenso wie die ehrenamtliche Tätigkeit als Elternvertretung in der Tageseinrichtung.

Was tun im Falle eines Unfalles?

Ereignet sich ein Unfall mit Körperschaden, so ist dieser durch den Träger der Tageseinrichtung der Unfallkasse Baden-Württemberg anhand der Unfallanzeige zu melden. Die Unfallanzeige kann auf der Homepage der UKBW heruntergeladen werden.

Welche Leistungen erbringt die Unfallkasse Baden-Württemberg im Falle eines Unfalles?

Gesetzlich unfallversichert sind Personen- aber keine Sachschäden. Nach einem Unfall erbringt die Unfallkasse Baden-Württemberg die durch die Unfallfolgen notwendigen Sach- und Geldleistungen, ggf. ein Leben lang. Auch Schäden an einem Hilfsmittel, z.B. einer Brille oder einem Hörgerät können ersetzt werden.

Stand: 30.09.2016